

Baudepartement des Kantons St.Gallen  
Generalsekretariat  
Lämmlibrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
info.bdsg@sg.ch

St.Gallen, 26. Mai 2021

## **Vernehmlassung II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zum Planungs- und Baugesetz (PBG) Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der CVP Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

### **Grundsätzliches**

Die CVP begrüsst die Absicht der Regierung, die verschiedenen Mängel im Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen (PBG) zu beheben. Der CVP ist es ein grundsätzliches Anliegen, dass mit dem II. Nachtrag das PBG in der Anwendung und Umsetzung konkretisiert wird, die Schwachstellen behoben werden und generell die Anwendung und Umsetzung des PBG schlanker wird. Mit der Inkraftsetzung des PBG haben sich die damit verbundenen Erwartungen bei den Baugesuchsverfahren nicht erfüllt. Die Baugesuchsverfahren beanspruchen zu viel Bearbeitungszeit und die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden bzw. der zuständigen Behörden sind zu wenig abgestimmt. Die Regulierungsdichte wird zudem mit jedem Gesetzesnachtrag grösser. Entsprechend sind wir gegenüber verschiedenen neuen Regelungen zurückhaltend. Ziel dieser Revision des PBG muss sein, dass jede neue Regelung eine Vereinfachung der Verfahren darstellt. Verschiedene Vorschläge im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf werden diesem Grundsatz nicht gerecht, Zielkonflikte sind vorprogrammiert.

Gleichzeitig erwartet die CVP, dass der II. Nachtrag zum PBG von der Regierung zeitnah verabschiedet und dem Kantonsrat zur Beratung zugeleitet wird.

## Zu den einzelnen Anpassungen:

### 3.1 Raumplanung

#### 3.1.2 Schwerpunktzone

Die Schwerpunktzone hat sich in der Praxis als untauglich erwiesen. Das Instrument hat sich zur Gebietsentwicklung leider nicht etabliert. Es besteht die Gefahr, dass die Schwerpunktzone auch in der nun angestrebten Ausgestaltung ein Papiertiger bleiben wird. Diese Erkenntnisse und Schlussfolgerungen gelten sowohl für die angedachte «Basis-Schwerpunktzone» als auch für die «Projekt-Schwerpunktzone». Diese soll ebenfalls obligatorisch einen Sondernutzungsplan erfordern. Einziger Unterschied ist die fehlende Unterstellung unter das fakultative Referendum. Auch hier geschieht aber das Wesentliche erst auf Stufe Sondernutzungsplan. Mit der Schwerpunktzone allein ist nichts gewonnen. Werden Schwerpunktzone und Sondernutzungsplan (und damit wohl auch das Bauprojekt) nicht zeitgleich entwickelt, droht die Gefahr, dass die auf Stufe Schwerpunktzone nötigen Festlegungen nicht mehr stimmen. Durch die Sondernutzungsplanpflicht wird der Weg über die Schwerpunktzonen unnötig und komplizierter.

Gegen die Schwerpunktzone spricht vor allem, dass sie nach eigenen Angaben des Baudepartements im Bericht zum Vorentwurf, Ziffer 3.1.2, erster Abschnitt, im Rahmen von Gesamtrevisionen von Ortsplanungen kaum erlassen werden kann.

***Die CVP weist die vorgeschlagenen Änderungen zurück. Sie verunmöglichen die sachgerechte Anwendung des Instruments der Schwerpunktzone. Art. 19 PBG gilt es zu streichen, nachdem sich die Schwerpunktzone in den letzten drei Jahren als wenig praxisgerecht bzw. praxistauglich erwiesen hat.***

#### 3.1.3 Sondernutzungsplan

Die CVP unterstützt den Vorschlag, dass Abbau- und Deponiepläne nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden sollen. Aufgrund des vorhandenen Deponienotstandes muss dafür gesorgt werden, dass die Verfahrung effizienter gestaltet werden und die Rechtssicherheit der Akteure erhöht wird. Der Kanton hat die Verantwortung für die Deponieplanung. Er soll entsprechend die notwendigen Instrumente zur Realisation der Projekte erhalten.

Angesichts der Rohstoffknappheit und den allgemein bekannten Engpässen und Notständen bei den Auffüllkapazitäten für sauberen Aushub und beim Deponievolumen für die übrigen Kategorien von Abfällen nach der eidg. Abfallverordnung (SR 814.600) sind alle Möglichkeiten für Deponiestellen in Betracht zu ziehen. Bei den Abbauprojekten erachten wir es jedoch als sinnvoll, wenn die Vorhaben auf regionaler Ebene geplant werden.

***Der CVP beantragt, wie bis anhin auf das fakultative Referendum bei Sondernutzungsplänen zu verzichten. Das Verfahren für Abbau- und Deponiepläne sollen zwingend auf kantonaler Ebene angeordnet werden.***

## **3.2 Nutzungs- und Bauvorschriften**

### 3.2.1 Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

Die CVP begrüsst die Förderung der Elektromobilität. Eine gesetzliche Regelung zur Errichtung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei privaten Bauten (Wohnen und Gewerbe) erachten wir jedoch nicht als nötig. Der Bau der Infrastrukturen soll vielmehr durch die bestehenden Instrumente der Energieförderung erreicht werden. Der Markt wird selber die nötigen Anreize schaffen. Zudem wird es auch im Interesse des Bauherrn/Grundeigentümers liegen, die Infrastrukturen für die wachsende Zahl der Elektrofahrzeuge im Sinne von attraktiven Wohn- und Mietangeboten zu realisieren. Der Staat soll fördernd, aber nicht gesetzlich eingreifen.

Einzig bei grossen, öffentlichen wie privaten Parkhäusern/Parkplätzen, wo längerfristig parkiert wird, könnte eine Pflicht diskutiert werden.

***Die CVP fordert die Streichung von Art. 70a im Vernehmlassungsentwurf.***

### 3.2.7 Grünflächenziffer

Die Einführung einer Grünflächenziffer mag aus Gründen der Biodiversität, der Wohnattraktivität wie auch aus Überlegungen zur Entsiegelung der Böden Sinn machen. Die Herausforderungen an die Grundstücke sind durch die baurechtlichen Bestimmungen schon heute sehr hoch. Die Regelbauvorschriften wurden mit dem PBG bewusst reduziert und die Ausnützungsziffer fallen gelassen, da dies der Gesetzgeber so gewollt hat. Mit der Einführung einer Grünflächenziffer wird das Ziel der inneren Verdichtung nicht erreicht; eine Grünflächenziffer würde hingegen dazu führen, dass die Grundstücke weniger gut genutzt werden könnten. Mit einer geringeren Ausnützung der zu überbauenden Grundstücke wird der Druck auf Neueinzonungen wieder wachsen. Das Ziel des revidierten Raumplanungsgesetzes – die Zersiedelung zu verhindern und die Verdichtung im Siedlungsgebiet zu fördern – würde mit der Grünflächenziffer unterlaufen.

***Die CVP beantragt, auf die Einführung der Grünflächenziffer in Art. 87a zu verzichten. Entsprechend sind auch die Anpassungen in Art. 89 Abs. 1 zu streichen.***

### 3.2.11/3.2.12 Grenz- und Gebäudeabstand

Mit der Wiedereinführung eines zweiten Grenzabstandsmasses wird ein wichtiges Anliegen neu aufgenommen. Diese Anpassung wird von den Gemeinden gewünscht und kann dazu beitragen, dass die teilweise blockierten Ortsplanungsrevisionen wieder besser vorangetrieben werden können. Der Ursprung der Grenzabstandsmasse ist infolge der angestrebten Siedlungsentwicklung in das PBG aufgenommen worden. Wir erachten es auch Sicht der Wohnhygiene durchaus als begründbar, einen grösseren Grenzabstand im Gesetz und damit auch in Reglementen wieder zuzulassen.

***Die CVP befürwortet die Wiedereinführung des grossen Grenzabstandes.***

## **3.3 Natur- und Heimatschutz**

In Vergangenheit führte die Praxis im Umgang mit den Baudenkmalern bei Baugesuchsverfahren zu sehr viel Ärger und Verzögerungen in den Baubewilligungsverfahren. Der Kantonsrat hat es bei

der Totalrevision verpasst, die Gesetzesgrundlagen richtig zu gestalten. Entsprechend wird die Anpassung von Art. 122 Abs. 4 PBG begrüsst.

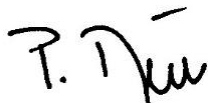
Dagegen wird die Einführung von Art. 157a PBG abgelehnt. Sie ist im st.gallischen Verfahrensrecht systemfremd. Vergleichsweise kennt auch der Bund bei Baudenkmälern von nationaler Bedeutung kein Beschwerderecht. Mit der Schaffung dieses Beschwerderechts würde der bisherige Mangel der fehlenden Zuständigkeit nicht behoben, sondern im Aufzeigen von vorgängig nicht getätigter Zusammenarbeit noch verstärkt. Es ist der CVP sehr wichtig, dass die Baugesuchsverfahren, selbst wenn der Denkmalschutz involviert ist, gestrafft werden.

**Die CVP befürwortet die Änderung von Art. 122 PBG, lehnt hingegen die Aufnahme von Art. 157a in den II. Nachtrag zum PBG ab.**

Der II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz ist sehr umfassend und komplex. In der politischen Beratung wird die Vorlage – je nach Sichtweise und politischer Gesinnung – zu grossen Diskussionen führen, da die über 20 vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen inhaltlich und materiell weit auseinander liegen. Deshalb schlägt die CVP vor, den Nachtrag zu unterteilen; auch vor dem Hintergrund, dass die gewünschten Anpassungen und die zeitnahe Inkraftsetzung nicht gefährdet werden sollen. So sollen die Themen im Bereich der Raumplanung sowie der Nutzungs- und Bauvorschriften in einem Nachtrag abgehandelt werden und die Themen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes in einem separaten Nachtrag.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Ausarbeitung des II. Nachtrages zum PBG. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Dürr', is positioned above the printed name.

Patrick Dürr  
Präsident CVP Kanton St.Gallen